

Geschäftszeichen:

**LVwG-2014/15/0382-5**

Ort, Datum:

Innsbruck, 11.03.2014

**L O, PLZ Ort;**

**Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 21a WRG 1959**

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Gerold Dünser über die Beschwerde des Herrn L O, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 6. Mai 2013, Zahl \*\*\*-8,

### zu Recht erkannt:

1. Gemäß den §§ 27 und 28 Abs 2 VwGGV wird der Beschwerde **Folge** gegeben und Spruchpunkt I./1. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Y ersatzlos **beheben**.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 VwGG die **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133 Abs 4 B-VG **zulässig**.

### Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

### **Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde spruchgemäß Folgendes verfügt:

*„Die Bezirkshauptmannschaft Y als zuständige Wasserrechtsbehörde I. Instanz gemäß § 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung 14/2011, **schreibt** für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage auf der Jausenstation „T\*\*\*\*“ in X, welche mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 04.08.1975, Zahl I-\*\*\*, wasserrechtlich bewilligt und gleichzeitig für überprüft erklärt wurde, gemäß § 21a Abs. 1 WRG 1959 **folgende zusätzlichen Auflagen vor:***

- 1. Zur Nutzung des Wassers der Quelle, die aus dem nach Südosten gerichteten Steilhang in ca. 1550 m Seehöhe auf Gp. 1\*\* KG X entspringt, ist bei der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage vor Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage eine UV-Anlage nachweislich einzubauen und diesbezüglich vorab unter Einreichung von fachmännischen Projektunterlagen um eine wasserrechtliche Änderungsbewilligung bis spätestens zum 30.05.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Y anzusuchen.*
- 2. Bis zum Einbau der UV-Anlage und der entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligung ist die Benutzung des Quellwassers (Quelle QU\*\*\*\*) als Trinkwasser untersagt und darf insbesondere nicht an Gäste verabreicht werden. Das Wasser darf lediglich nach einer mindestens dreiminütigen Abkochzeit zu Spülzwecken verwendet werden.*
- 3. Allen vorhandenen Wasseranschlüssen sind Schildern mit dem Hinweis „kein Trinkwasser“ zu versehen.“*

In der fristgerecht dagegen erhobenen Berufung wird zusammenfassend ausgeführt, dass er sofort nach „Ihrem Schreiben“ (gemeint wohl: nach Zustellung des angefochtenen Bescheides) Maßnahmen getroffen habe: auf den Toiletten und beim Brunnen sei der Vermerk angebracht worden „kein Trinkwasser“. Alle wasserführenden Maschinen seien auf 90 Grad eingestellt worden und würden auf dieser Temperatur gehalten. Das Trinkwasser werde aus Flaschen der Getränkefirma H in AB bezogen, bis das Wasser der Quelle den Anforderungen entspreche. Er beabsichtige die Quelle neu zu fassen. Die Neufassung werde von einem heimischen Unternehmen durchgeführt. Das solle in den nächsten zwei Wochen

abgeschlossen sein. Damit werde auch ein Eindringen von Regen- und Sickerwasser unterbunden. Danach solle ein positives Prüfergebnis des Quellwassers vorliegen. Er sei sich sicher, dass das die bessere und viel billigere Lösung für ihn sei als die Installation eines UV-Gerätes.

Dem Akt der Bezirkshauptmannschaft Y lässt sich entnehmen, dass in weiterer Folge ein Antrag auf Neufassung der Quelle gestellt wurde, welchem auch mit Bescheid vom 3. Oktober 2013 entsprochen wurde. Mit weiterem Bescheid vom 3. Oktober 2013 hat die Bezirkshauptmannschaft Y die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Bescheides vom 6. Mai 2013 von Amts wegen behoben, dies zumal sie offensichtlich davon ausgegangen ist, dass sich das Rechtsmittel lediglich gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides vom 6. Mai 2013 gerichtet hat.

Festgehalten wird weiters, dass sich dem Akt des zuvor noch zur Erledigung der Berufung zuständigen Landeshauptmannes entnehmen lässt, dass dieser das Berufungsverfahren bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens betreffend die Neufassung der Quelle ausgesetzt hat.

Schließlich wurde der Berufsungsakt vom Landeshauptmann mit Schreiben vom 21. Jänner 2014 dem nunmehr zuständigen Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat daraufhin eine Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen DI (FH) E F zur Frage eingeholt, inwiefern aufgrund der Neufassung der Quelle auf die Einrichtung einer UV-Anlage verzichtet werden könne. Im daraufhin mit Schriftsatz vom 12. Februar 2014 vorgelegten Gutachten wird zusammenfassend ausgeführt, dass aus kulturbautechnischer Sicht auf den Einbau einer UV-Desinfektionsanlage derzeit verzichtet werden könne. Sollten die jährlichen Trinkwasseruntersuchungen jedoch eine erneute Verkeimung des Wassers zeigen, so sei die Situation neuerlich zu beurteilen.

Diese Stellungnahme wurde den Parteien des Verfahrens unter dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, dass auf Grundlage dieses Gutachtens Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides zu beheben sein wird. Eine Stellungnahme dazu ist innerhalb der eingeräumten Frist nicht eingelangt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol geht von folgendem Sachverhalt aus:

Indiziert durch einen entsprechenden Untersuchungsbericht vom 7. Dezember 2012 wurden mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y unterschiedliche Maßnahmen in Bezug auf die Wasserversorgung der Jausenstation „T\*\*\*\*“ in X vorgeschrieben. Nach Erlassung dieses Bescheides wurde von der Bezirkshauptmannschaft Y zu Folge eines Antrags des Beschwerdeführers die Neufassung der besagten Quelle genehmigt und von Amts wegen die Vorschriften wie in den Spruchpunkten 2. und 3. des angefochtenen Bescheides behoben. Verfahrensgegenständlich war daher lediglich noch,

inwiefern dem Beschwerdeführer die Installation einer UV-Anlage wie im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides zu Recht vorgeschrieben wurde.

Wie sich aus dem den Parteien zur Kenntnis gebrachten Gutachten des kulturbautechnischen Amtssachverständigen des Baubezirksamtes Innsbruck ergibt, besteht aufgrund der Neufassung der Quelle keine Notwendigkeit mehr zur Einrichtung einer UV-Anlage zur Desinfektion des Wassers. Dieses Gutachten wurde den Parteien unter Hinweis, dass zu Folge dieser Ausführungen die Vorschreibung wie in Spruchpunkt 1. zu beheben sein wird, zur Kenntnis gebracht und wurde dazu nichts vorgebracht, was Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen des Amtssachverständigen einerseits sowie der Schlussfolgerungen des Landesverwaltungsgerichts andererseits aufkommen ließe.

Insofern wird festgehalten, dass zu Folge der Ausführungen des kulturbautechnischen Amtssachverständigen durch die Neufassung der Quelle die Vorschreibung der Einrichtung einer UV-Anlage nach der derzeitigen Sachlage entbehrlich ist.

#### Rechtliche Erwägungen:

Das B-VG enthält in seinen Übergangsbestimmungen in Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich Regelungen für den Übergang der Zuständigkeiten. Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2012 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt daher gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG, dass mit 1. Jänner 2014 die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst werden; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art 119a Abs 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Aus diesem Grund ist die Zuständigkeit zur Erledigung des Rechtsmittels im vorliegenden Fall auf das Landesverwaltungsgericht Tirol übergegangen.

Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d WRG 1959), dass öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde gemäß § 21a Abs 1 WRG 1959 vorbehaltlich § 52 Abs 2 WRG 1959 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung

aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist aufgrund der Neufassung der Quelle die Einrichtung einer UV-Anlage zur Desinfektion des Wassers für die Versorgung der Jausenstation „T\*\*\*\*“ in X entbehrlich geworden.

Festgehalten wird, dass das VwGVG nicht regelt, welche Sach- und Rechtslage das Verwaltungsgericht seiner Prüfung zugrunde zu legen hat (vgl dazu die Ausführungen bei *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 28 VwGVG, Anmerkung 7). Zumal das Verwaltungsgericht allerdings in § 28 Abs 2 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung in der Sache berufen wird, ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht gleich einer Berufungsbehörde den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sachverhalt und die diesbezügliche Rechtslage anzuwenden hat. Aus diesem Grund geht das Landesverwaltungsgericht Tirol davon aus, dass die Änderung der Sachlage, bedingt durch die Neufassung der Quelle, vom Landesverwaltungsgericht Tirol zu berücksichtigen ist und zu Folge der Änderung des Sachverhalts die Vorschreibung wie in Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Bescheides zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Tirol nicht mehr zum Schutz der in § 21a WRG 1959 beschriebenen Interessen erforderlich ist. Aus diesem Grund war die Vorschreibung wie in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides zu beheben. Nochmals festgehalten wird, dass die Spruchpunkte 2. und 3. bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 3. Oktober 2013 behoben wurden.

#### Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

Zumal eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, welche Sach- und Rechtslage das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung anzuwenden hat, noch nicht besteht, war im vorliegendem Fall die Revision für zulässig zu erklären.

Landesverwaltungsgericht Tirol  
Mag. Gerold Dünser  
(Richter)